



HESSISCHER LANDTAG

06. 07. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6039 zu Drucksache 20/5474

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf Gehörlosengeld haben Personen,

1. bei denen

a) Taubheit oder eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit beiderseits vorliegt und

b) nach Maßgabe der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), in der jeweils geltenden Fassung ein Grad der Behinderung von 80 Prozent festgestellt ist

und

2. die

a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Hessen haben oder

b) in den persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU Nr. L 166 S. 1, Nr. L 200 S. 1, 2007 Nr. L 204 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 186 S. 21), in der jeweils geltenden Fassung fallen.“

b) § 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige § 4 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3
Höhe

Das Gehörlosengeld beträgt monatlich 150 Euro. Seine Erhöhung richtet sich analog dem Blindengeld nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“

d) Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden zu §§ 4 bis 7.

- e) Der bisherige § 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 3 wird aufgehoben.“

- b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3
Höhe

- (1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte
 - a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2,
 - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.

- (2) Das Taubblindengeld beträgt das Doppelte des Blindengeldes nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a.

(3) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Blindengeld oder Taubblindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

erbracht werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent

und

2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Das Taubblindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch auf 50 Prozent des Betrages nach Abs. 2. Die Verringerung nach Satz 2 und 3 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(4) Abweichend von Abs. 3 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1

oder 2 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 3 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.““

c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

„5. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „bei“ gestrichen und wird die Angabe „30“ durch „70“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt und werden nach dem Wort „Sehbehinderung“ die Wörter „oder Taubblindheit“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Haben Leistungsberechtigte nach § 2 für die Zeit, für die ihnen Blindengeld oder Taubblindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der überörtliche Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blinden- oder Taubblindengeldes auf ihn übergeht.“

d) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„6. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigem Leistungsträger“ durch „überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

cc) Satz 3 bis 5 werden aufgehoben.

dd) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Dem Nachweis der Leistungsberechtigung dient

1. beim Blindengeld

a) der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „Bl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), oder

b) eine nach dem Muster der Anlage zu erstellende, dem Antrag beizufügende augenfachärztliche Bescheinigung, aus der der Schweregrad der Störung des Sehvermögens hervorgeht; die der Bescheinigung zu Grunde liegende augenfachärztliche Untersuchung sollte nicht länger als sechs Monate zurückliegen,

2. beim Taubblindengeld der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, gekennzeichnet durch das Merkzeichen „TBl“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 der Schwerbehindertenausweisverordnung.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Blindengeldzahlung“ die Wörter „oder Taubblindengeldzahlung“ eingefügt.
- e) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- „7. Der bisherige § 7 wird zu § 6 und in Abs.1 werden nach dem Wort „Blindengeldes“ die Wörter „oder Taubblindengeldes“ eingefügt.
- f) Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- „8. Der bisherige § 8 wird zu § 7 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Blindengeld“ die Wörter „oder Taubblindengeld“ eingefügt.“
- g) Es wird folgende neue Nr. 9 angefügt:
- „9. Der bisherige § 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:
- „§ 8
Inkrafttreten
- Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.““

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 6. Juli 2021

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser